Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz
Unter dem Namen Frauengemeinschaft Dagmersellen besteht ein im Jahr 1920 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Dagmersellen.

Er ist ein Ortsverein des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes Luzern (SKF Luzern) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2 Zweck
Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Grundhaltung sowie Offenheit für andere Religionen und Kulturen. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche, ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und vertritt insbesondere die Interessen von Frauen. Politisch ist er unabhängig.

Art. 3 Aufgaben
Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
- Vernetzung von Frauen in verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- Förderung der Frauen in persönlichen, religiösen, sozialen, politischen und kulturellen Belangen
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in gesellschaftlichen und kirchlichen Belangen
- Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- Erfüllung sozialer Aufgaben durch Gruppierungen innerhalb des Vereins (Art. 15)
- Einsatz für kirchliche, ökumenische und interreligiöse Bestrebungen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund (SKF Luzern) und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF)

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder
Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obgenannten Aufgaben mitzuwirken oder die den Vereinszweck ideell unterstützt.

Die Aufnahme erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages.

IV. Organisation

Art. 5 Organe
Die Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Die Mitgliederversammlung steht unter der Leitung der Präsidentin bzw. eines Mitgliedes des Leitungsteams oder bei deren Verhinderung unter der Leitung einer anderen Vorstandsfrau.

Art. 7 Einladung zur Mitgliederversammlung, Anträge
Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen.

Anträge an die Versammlung sind bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich an die Präsidentin bzw. das Leitungsteam einzureichen.

Die Zustellung von Einladung und Anträgen kann auch per E-Mail erfolgen.

Art. 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme der Beschlüsse nach Art. 21 und 22 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmengleichheit gibt die Versammlungsleiterin den Stichentscheid.

Art. 9 Protokoll der Mitgliederversammlung
Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll kann 30 Tage nach der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin bzw. dem Leitungsteam angefordert werden. Einsprachen gegen das Protokoll sind innert 60 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. In der nächstfolgenden Sitzung behandelt der Vorstand die Einsprachen und genehmigt das bereinigte Protokoll.

Art. 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichts
- Entlastung des Vorstandes

- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl der Präsidentin oder eines Leitungsteams, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Beschlussfassungen über Revisionen der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Vermögensübertragungen nach Art. 24

Art. 11 Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes
Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Leitungsteam und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er wird jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und ist wieder wählbar.

Die theologische Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen dem Vorstand und dem Seelsorgeteam geregelt. Sie gehört als beratendes Mitglied dem Vorstand an.

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 12 Beschlussfassung des Vorstandes
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
Zirkularbeschlüsse erfordern die schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und können auch per E-Mail gefasst werden. Sie sind ins Protokoll der nachfolgenden Vorstandssitzung aufzunehmen.

Art. 13 Aufgaben des Vorstandes
Der Vorstand kann alle Aufgaben im Sinne von Art. 3 wahrnehmen, die nicht durch diese Statuten oder das Gesetz einem anderen Organ zugewiesen werden.

Namentlich hat er folgende Aufgaben:
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung des Jahresprogrammes
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- die Organisation des Vorstands und der Vorstandsarbeit mit Bestellung von Ressorts und Zuteilung von Aufgaben
- die Gründung, Begleitung und Unterstützung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins gemäss Art. 15
- Erlass von Reglementen, Richtlinien und Aufgabenbeschrieben, soweit erforderlich
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Interne und externe Kommunikation
- Regelmässiger Kontakt mit dem SKF Luzern und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Art. 14 Zeichnungsberechtigung
Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Für den Zahlungsverkehr kann er Einzelzeichnungsberechtigungen festlegen, auch für Personen, die nicht dem Vorstand angehören.

Art. 15 Gruppierungen innerhalb des Vereins
Die bestehenden Gruppierungen innerhalb des Vereins sind im Anhang dieser Statuten aufgeführt. Die Nachführung von Änderungen obliegt dem Vorstand.

Die Gruppierungen sind entsprechend ihrem Zweck für Männer wie für Frauen offen.

Der Vorstand legt für jede Gruppierung die Zuständigkeiten und Aufgaben fest. Er kann der Gruppierung die Befugnis erteilen, eine eigene Rechnung zu führen.

Art. 16 Revisionsstelle
Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Vorstandsmitglieder.

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung des Vereins sowie die Rechnungen der Gruppierungen, soweit diese eine separate Rechnung führen. Sie verfasst zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag.

V. Finanzen

Art. 17 Finanzielle Mittel
Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:
- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen sowie von Privaten
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- dem bestehenden Vermögen und dessen Ertrag

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 18 Jahresbeiträge
Die Mitgliederversammlung setzt alljährlich die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem SKF Luzern und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 19 Entschädigungen
Die ordentliche Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Für Einsätze, die das übliche Mass überschreiten und gegenüber einem Dritten auch zu entschädigen wären, wird eine Vergütung entrichtet.

Der Vorstand erlässt die dafür erforderlichen Reglemente.

Art. 20 Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Änderung der Statuten
Zur Änderung dieser Statuten bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Auflösung des Vereins
Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss wird dem SKF Luzern bekannt gegeben.

Art. 23 Verwendung des Vermögens
Im Fall der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Vorbehalt von Art. 24 zur treuhänderischen Verwaltung der katholischen Kirchgemeinde Dagmersellen übergeben. Diese hält das Vereinsvermögen vom eigenen getrennt.

Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an den SKF Luzern.

Art. 24 Zweckbestimmtes Vermögen von Gruppierungen
Das in eigener Rechnung geführte Vermögen der einzelnen Gruppierungen ist bei Auflösung des Vereins wie auch bei Auflösung der Gruppierung selber möglichst seinem bisherigen Zweck entsprechend weiter zu verwenden. Die Übertragung auf eine neu sich bildende Trägerschaft oder auf eine bereits bestehende Trägerschaft bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Art. 25 Inkrafttreten
Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 31. Januar 2020 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 20. Januar 1998.

Die Präsidentin:	Die Aktuarin:
sig. M. Th. Knüsel Kronenberg	sig. Nicole Haller

Anhang:

der Statuten vom 31. Januar 2020, nachgeführt per Januar 2022

Bestehende Gruppierungen gemäss Art. 15:

- Team Junger Eltern (*)
- Seniorentreff (*)
- Kreisfrauen

(*) mit eigener Rechnungsführung

Hinweis:
Die Trägerschaft der Spielgruppe wurde per 1. 8. 2021 von der Gemeinde Dagmersellen übernommen.